

SATZUNG

gültig ab Januar 2011

§ 1 Name des Vereins

Der im Jahre 1840 gegründete Verein führt den Namen:

» **Gesangverein " Eichenkranz " Dauernheim** «

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins befindet sich im Ortsteil
Dauernheim der Gemeinde Ranstadt im Wetteraukreis.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den Sängerkreis " Niddatal " dem " Hessischen Sängerbund
e.V." (HSB) und dem " Deutschen Chorverband" angeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Zweck des Vereins

1. Ziel des Gesangvereins ist, den Chorgesang und die Pflege des Liedgutes als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern, sowie im Rahmen von Angeboten für alle Generationen, speziell für die Jugend, und Beiträge zu geselligen Anlässen die dörfliche Gemeinschaft zu unterstützen und zu stärken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein.
2. Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden), Mitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern.
3. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person werden, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt, ohne selbst den Gesang auszuüben.
4. Die Aufnahme in den Verein geschieht auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Voraussetzungen dafür sind die Anerkennung der Vereinssatzung sowie die Bereitschaft zur Anerkennung und loyalen Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

§ 7 Ämter des Vereins

Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

§ 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 9 : Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. - die Mitgliederversammlung
2. - der Vorstand
3. - der Ehrenrat

9. 1. MitgliederversammlungBerufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres einzuberufen; im übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die Berufung erfolgt nach Beschluß des Vorstandes in öffentlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer zweiwöchigen Ladungsfrist.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und vom Schriftführer protokolliert. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beschlüsse zur Aufhebung , Änderung oder Neufassung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins mit Verfügung über das Vereinsvermögen. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9. 2. Vorstand

1. Bestellung des Vorstandes

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahlhandlungen. Diese werden von einem Wahlausschuß vorgenommen, der aus dem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht.

Wahlleiter und Schriftführer werden aus der Mitgliederversammlung bestimmt. Ist die Wahl des 1. Vorsitzenden abgeschlossen, so kann dieser die Fortführung der Wahlhandlungen übernehmen.

Ein Wahlvorgang kann per Handzeichen durchgeführt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung steht.

Bei zwei oder mehreren Wahlvorschlägen ist das Wahlverfahren geheim.

Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen für einen Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmzettel abgegeben werden. Der Gewählte ist vom Wahlleiter nach seiner Bereitschaft zur Amtsübernahme zu befragen.

2. Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- | | Der / Die |
|----|------------------------------|
| 1. | 1. Vorsitzende |
| 2. | stellvertretende Vorsitzende |
| 3. | Kassenwart/in |
| 4. | Schriftführer/in |
| 5. | 1. Beisitzer/in |
| 6. | 2. Beisitzer/in |
| 7. | 3. Beisitzer/in |

Gehören dem Verein weibliche Mitglieder an, dann sollten sie, ihrer Mitgliederzahl entsprechend, im Vorstand vertreten sein.

Bei Jugendlichen ist eine Jugendvertretung zu bestimmen.

Bei Vorhandensein eines Kinder- und/oder Jugendchores ist von den beteiligten Kindern/Jugendlichen selbst ein/e Jugendvertreter/in zu wählen, der/die bei Bedarf beratend an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Der/die Jugendvertreter/in kann den Status eines Beisitzers/einer Beisitzerin erhalten. (ab welchem Lebensjahr?)
Hierzu ist die Zustimmung der jährlichen Mitgliederversammlung nötig.

In der jährlich durchzuführenden Mitgliederversammlung sind jeweils 2 volljährige Revisoren zu wählen, welche nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen. Nach der Jahresrevision sind sie zur Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung verpflichtet.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

| | |
|---------|---|
| Der/Die | 1. Vorsitzende stellvertretende Vorsitzende Kassenwart (in) Schriftführer (in) |
|---------|---|

Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzender.

4. Wahlperiode

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Chorleiter sind nicht Mitglieder des Vorstandes; sie werden durch die Vorstandschaft berufen. Chorleitern steht für ihre Vereinstätigkeit eine Vergütung zu.

5. Zulässigkeit

Die Wahl des nach Absatz 2 zu wählenden Vorstandes ist nur im Rahmen einer Jahreshauptversammlung zulässig. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, z.B. durch Krankheit, Tod, Wegzug, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte o.ä., so haben die anderen Vorstandsmitglieder dieses Aufgabengebiet bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mitzuübernehmen. Im Rahmen dieser Jahreshauptversammlung ist dann eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

6. Vorstandstätigkeit

Jede Tätigkeit im Vorstand oder anderen Gremien des Vereins ist ehrenamtlich. Das schließt nicht aus, daß Mitgliedern ihre Auslagen erstattet bzw. in besonderen Fällen Fahrtkostenzuschüsse geleistet werden.

7. Widerruf

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist zu widerrufen, wenn ihnen grobe

Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nachzuweisen ist. Verlust der Geschäftsfähigkeit, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Vereinsschädigendes Verhalten haben ebenfalls den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zur Folge.

9. 3. Ehrenrat

Der Ehrenrat ist Schiedsstelle oder Rechtsorgan des Vereins.

Er ist zuständig:

1. als Schiedsstelle in allen Fällen, die ihm vom Vorstand übertragen werden,
2. als Erstinstanz zur Behandlung von Satzungsverstößen von Vorstands- bzw. anderen Vereinsmitgliedern. Nach Einleitung eines Verfahrens gegen Vorstandsmitglieder kann der Ehrenrat die Vorstandstätigkeit der Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe aussetzen,
3. als Berufungsinstanz in Verfahren gegen Vereinsmitarbeiter,
4. als Letztinstanz in allen Streitfragen betreffend Ehrungen und Auszeichnungen von Vereinsmitgliedern.

Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt drei Jahre.

Der Ehrenrat des Gesangvereins " Eichenkranz " Dauernheim wird von der Mitgliederversammlung berufen, die für die Durchführung von Vorstandswahlen zuständig ist. Er besteht aus drei Personen.

Mitglieder des Ehrenrates können nur solche Personen werden, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und auf Erfahrungen als aktive Sänger / innen , sowie auf Vorstandstätigkeit verweisen können. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann jederzeit als Gast an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Ehrungen

Für verdienstvolle Tätigkeit und langjährige treue Mitgliedschaft wird ein Vereinsmitglied geehrt. Vereinsauszeichnungen sind:

1. Die Vereinsnadel in Bronze, in Silber und in Gold.
2. Die Verleihung des Ehrenbriefes.
3. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
4. Die Ernennung zum Ehrenchorleiter.

Mit dem Aushändigen der Ehrennadeln wird der Ehrenbrief der Vereins verliehen. Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch den Vorstand unter Beachtung folgender Richtlinien:

- a) Für 10jährige aktive Sängertätigkeit erhält ein Mitglied die
bronzene Ehrennadel und den Ehrenbrief des Vereins.
- b) Für 25jährige aktive Sängertätigkeit erhält ein Mitglied
die silberne Ehrennadel und den Ehrenbrief des Vereins, dazu auf
Antrag des Vorstandes eine Ehrung durch den Hessischen
Sängerbund.
- c) Für 40jährige aktive Sängertätigkeit erhält ein Mitglied
die goldene Ehrennadel und den Ehrenbrief des Vereins, dazu,
auf Antrag des Vorstandes, eine Ehrung durch den Hessischen
Sängerbund.
- d) Für 50jährige aktive Sängertätigkeit erhält ein Mitglied
den Ehrenbrief des Vereins, dazu, auf Antrag des Vorstandes,
eine Ehrung durch den Deutschen Sängerbund.
- d) Für 60jährige aktive Sängertätigkeit erhält ein Mitglied
den Ehrenbrief des Vereins, dazu, auf Antrag des Vorstandes,
eine Ehrung durch den Deutschen Sängerbund.

Für außerordentliche Verdienste um den Verein und 25jährige treue aktive Mitgliedschaft wird den ordentlichen Mitgliedern der Ehrenbrief des Vereins verliehen. Diese Ehrung erfolgt frühestens für Männer bei Vollendung des 65. Lebensjahres und für Frauen bei Vollendung des 60. Lebensjahres.

Für außerordentliche Verdienste um den Verein bei 25jähriger Mitgliedschaft, mindestens 10jähriger Tätigkeit als Vorsitzender kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ausgesprochen werden.

Für außerordentliche Verdienste um das Chorwesen und mindestens 25jährige Chorleitertätigkeit kann die Ernennung zum Ehrenchorleiter erfolgen.

Bei Hochzeiten erhalten Mitglieder einen Ehrenbrief vom Verein.

§ 11 : Austritt aus dem Bund

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 12 : Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ranstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Durch Inkrafttreten dieser Satzung verliert die alte Satzung ihre Gültigkeit.

63691 Ranstadt - Dauernheim, Februar 2005